

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 5 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft des Vollz. Rathes, die Petition einiger Bürger aus der Gemeinde Biltzen und Rizenzen, E. Linth, betreffend.)

Daß den Bittstellern ein Extract aus dem Protokoll des gesetzg. Rathes vom 24. Horn. zugesandt, und daß dieselben dadurch veranlaßt worden, einen 2ten Entscheid zu erwarten, war dem Minister des Innern unbekannt; daß aber ein 2ter Entscheid über ein Begehren, das bereits durch einen ersten beseitigt ist, als unnöthig angesehen und daß überhaupt in der Klage gegen den Vollz. vom 25. März der Gang dieses Geschäfts entstellt worden sey, werden Sie V. G. leicht einsehen.

Da übrigens dem Vollz. Rath diese Sache zur Verfügung aufgetragen worden ist, so glaubt derselbe zwar nicht, daß Sie die Gründe des genommenen Beschlusses von ihm verlangen; indessen legt derselbe sowohl den Rapport des Ministers, als den Beschluss abschriftlich zu beliebiger Einsicht bey.

Schritte wie diejenige der VV. Britt und Mithast, beweisen abermal, daß jeder sich für befugt hält, gegen die Regierung bey Ihnen V. G. einzulangen, sobald er in seinem Begehren von derselben unbegründet gefunden wird, daher dann der gesetzgebende Rath als eine zweite Instanz angesehen, die Vollziehung der Verfügungen der Regierung zurückgesetzt, ihr Ansehen geschwächt und sowohl der Gesetzgebung durch Untersuchung solcher Partikularangelegenheiten, als dem Vollz. Rath und seinen Ministerien durch die häufigen ihnen abgeforderten Berichte, eine Zeit geraubt wird, die sie besser für die öffentlichen und allgemeinen Geschäfte ihres Faches verwandt hätten. Der Vollz. Rath glaubt

sich daher schuldig, Sie V. G. auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, in Erwartung ob sie nicht nöthig finden, dergleichen Unordnungen durch eine Verfügung, welche die Competenz der verschiedenen Behörden bestimmen würde, abzuheben, deren Nothwendigkeit ohne Zweifel schon lange von Ihnen gefühlt worden ist.

Die Polizeicommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

V. Vollz. Rätche! Der gesetzgebende Rath, nachdem er die von dem V. Minister des Innern, aus Anlaß des Begehrens des V. Stüdli von Wasserfloh, der Verwaltungskammer des Cantons Sentis ertheilte Weisung, kraft welcher die von den Popularregierungen in diesem Canton ertheilten Wirthschaftsrechte als nicht unter dem Dispositiv des 6. Artikels Abschnitt 1 des Gesetzes vom 20. Winterm. 1800 begriffen, angesehen werden, in Untersuchung genommen, hat befunden, daß wenn schon jene Weisung in dem Buchstaben des Artikels ihre Rechtfertigung zu finden scheint, dieselbe dennoch dem Grundsatz entgegensteht, auf welchem dieser Artikel beruht, und der darin besteht: Daß jede von einer ehemals kompetenten Behörde ertheilte Wirthschaftsbewilligung, sie mag nun in einen nähern oder entferntern Zeitpunkt vor der helvetischen Verfassung von 1798 fallen, die Vermuthung ihrer Zweckmäßigkeit mit sich führe. Insofern also, als der vormalige Landammann der Landschaft Toggenburg in dieser seiner Qualität und für sich allein berechtigt war, dergleichen Wirthschaftsrechte zu ertheilen und insofern als er dem V. Stüdli de facto ein solches unbedingt gestattete, welches beydes Sie V. Vollz. Rätche, vor allem aus zu untersuchen belieben werden, lag es allerdings in der Absicht des gesetzg. Rathes, daß auch er und alle die, so mit ihm im gleichen Falle sich befinden mögen,

der Wohlthat des gedachten 1. Abschnitts des 6. Art. genoss seyn sollen, eine Wohlthat, die ihnen um so unbedenklicher gestattet werden könnte, als dieselbe keineswegs den Beweis, sondern bloß die Vermuthung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gegebenen Wirthschaften in sich faßt, indem der Verwaltungskammer unter Vorbehalt der Weiterziehung vor den Vollz. Rath, durch das Gesetz die Befugniß übertragen ist, auch dergleichen überflüssige oder schädliche Wirthschaften zurückzuziehen.

Indem nun der gesetzg. Rath Ihnen B. Vollz. Rätthe, die Petition des B. Städtl. übermacht, ladet er Sie ein, in dem oben entwickelten gesetzlichen Sinne, über dieselbe zu verfügen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität und Gemeindschamer von Schwyz theilen Ihnen, B. Gesetzgeber, in einer merkwürdigen Zuschrift die ökonomischen und politischen Gefühle mit, so die Erscheinung des neuen Finanzplans statt des sehnlich erwarteten Staatsverfassungs-Entwurfs, bey ihnen erregt hat. Die Hauptmomente sind folgende: Darstellung ihres patriarchalischen reinen Freiheitsgenusses, und ihrer so einfachen als glücklichen Wirthschaft vor der Revolution; — Rück Erinnerung an ihren tapfern Widerstand bey dem ersten Einfall der Franken, und ihre durch viele bestandene Treffen ersochene ehrenhafte Capitulation; — Abneigung des Statthalters Vonmatt und dessen Gehülfen, wie auch des damaligen Direktorii gegen diese Capitulation, und absichtliches Benehmen zu deren Vereitelung; — Uebersicht des Resultats ihrer seit 3 Jahren ausgestandenen Leiden; der Kriegsschaden allein betrage nach der geringsten Berechnung für die in 1000 Aktivbürgern bestehende Gemeinde Schwyz 1200000 Schweizerfranken; — Unmöglichkeit dieser Gemeinde in dieser erschöpften Lage, nach abgegebenen Kassen und Vons an die Regierung, den Forderungen des neuen Finanzplans ein Genüge zu leisten; — Erklärung der beyden Behörden, daß sie zur Ausführung dieses neuen Abgabensystems nimmermehr Hand bieten werden, sondern, bey der Beharrung auf dessen Vollziehung, ihre Stellen niedergelegt haben wollen; — auf den unverhofften Fall eines Besuchs fränkischer Exekutionstruppen erwarten sie von denselben, bey der Ansicht ihres Elends, ehender mitleidige Theilnahme, als feindselige Behandlung. So weit als Administrationsbehörden; als Vorseher und Organ des Volks von Schwyz, halten es diese Orts-

beamte dann zugleich für theure Pflicht, die Gesetzgeber vor den Klippen zu warnen, an welchen eine überstandene neue Verfassung scheitern, und also das Vaterland einer wiederholten Verwirrung preisgegeben würde. Eine kostspielige Staatsverfassung, z. B. wie sie das neue Abgabensystem anzukünden scheint, könne als dem Bedürfniß und Vermögen der Schweiz, so wie dem Geist des Schweizervolks keineswegs angemessen, niemals Bestand haben; — nicht den provisorischen Autoritäten, sondern der Masse des helvetischen Volks haben es die contrahierenden Mächte überlassen, sich eine neue Verfassung zu geben; folglich müsse nicht auf den vielleicht selbstsüchtigen Wunsch der provisorischen Autoritäten, sondern auf den Willen des Volks dabey vorzügliche Rücksicht genommen werden; — das Volk von Schwyz und seine Ortsbeamte treten keiner Faktion bey, sondern verabscheuen alle Faktionen, so wie die Extremen ihrer leidenschaftlichen Ausbrüche und Vegetationen; — als vorurtheilsfreie Freunde des Vaterlands glauben sie, nur auf der Mittelstraße sey die Rettung des Vaterlands zu finden; zu dem Ende schlagen sie die Zahlverdopplung des jetzigen provisorischen Raths durch eine freie Volkswahl vor, um alsdann mit den neuen Volksrepräsentanten vereint, eine auf Freiheit und Gleichheit, nimmermehr aber auf die Chimäre eines absoluten Einheitsystems gegründete Staatsverfassung zu entwerfen.

Dies, B. Gesetzgeber, sind — das Rathos, das sich nicht extrahiren läßt, abgerechnet — die Hauptzüge der Adresse von Schwyz. — Die Petitionencommission trägt darauf an, dieselbe dem Vollz. Rath zu überweisen. Angenommen.

2. Die Gemeinde Rothwyl, welche eine von der Pfarrey Sursee, Canton Luzern, abhängige Caplaney ausmacht, bittet, daß ihr gestattet werde, sich von der Mutterkirche zu trennen. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Am 21. April war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 22. April.

Präsident: Von der Flüe.

Nach Behandlung eines Gegenstandes, der einstweilen nicht bekannt gemacht werden soll, erstattet die Civilgesetzgebungscommission folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzlentisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Die Gemeinde Fahrneren im Distr.

Wangen, Canton Bern, legt in ihrer am 21. Merz d. J. eingereichten Bittschrift folgende Anfrage vor: Es bestand zwischen der Bürgerschaft zu Fahrneren und den Auseren ein Vergleich, vermög welchem der Bürgerschaft zu den in Rechtsamen eingetheilten Weiden das Zugrecht gegen Auseren vorbehalten war, wenn nicht diese Weidrechtsame mit Gütern veräußert worden. Hingegen gestattete die Bürgerschaft den Ausern, die inner ihrem Gemeindebezirk Haus und Güter besaßen, aus ihren Gemeindefeldern Bau- und Zäunungs- und sogar auch Brennholz, wie dieses alles weitläufiger in dem Ihnen B. Gesetzgeber am 21. Merz von der Petitionens-Commission erstatteten Bericht entwickelt ist. Nun fragt die Gemeinde, ob ihr dieses Zugrecht ferner zustehe, und wenn nicht, ob nicht dann das Beholzungsrecht den Ausern auch aufhören müsse? Die Justizcommission hat die Ehre Ihnen B. Gesetzgeber darüber folgenden Decretsvorschlag vorzutragen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Einfrage der Gemeinde Fahrneren, Distrikt Wangen, Canton Bern, ob das laut Vergleich vom 27. Dec. 1777, ihr oder jedem einzelnen Bürger derselben eingeräumte Zugrecht auf die ohne liegende Güter veräußerte Weidrechtsame gegen Auseren ferner zustehe, oder aber durch das Gesetz vom 31. August 1798 aufgehoben sey? und ob im letztern Fall nicht auch zugleich das laut obigem Vergleich den Ausern eingeräumte Beholzungsrecht aufhören müsse?

In Erwägung, daß der erste Artikel des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 ausdrücklich das Zugrecht zwischen Gemeindefeldern und auseren Bürgern aufhebt, und nicht unterscheidet, ob dasselbe durch Privatverträge oder durch allgemeine Uebung festgesetzt sey;

In Erwägung, daß durch Privatverträge in keinem Fall ganzen Bürgerchaften Zugrechte auf liegende Grundstücke gegen Auseren eingeräumt werden dürften, weil dadurch den Ausern die Erwerbung liegender Grundstücke erschwert, wo nicht ganz unmöglich gemacht, und auf diese Weise leicht die ganz ausschließlichen Bürgerchaften wieder eingeführt werden könnten;

In Erwägung auch, daß die zweite Frage, ob also auch das den Ausern in jenem Vergleich eingeräumte Beholzungsrecht aufhöre, richterlich entschieden werden müsse, wenn darüber Streit entstehen sollte, weil es da vorzüglich darauf ankömmt, in wie fern die wirklich anwesenden Ausern ein Recht auf diese Beholzung sich schon

erworben haben, und ob die sich in Zukunft Niederlassenden, einige Ansprüche darauf machen können?

beschließt:

1. Daß der Gemeinde Fahrneren gegen Auseren durch den Vergleich vom 27. Dec. 1777 zugestandene Zugrecht auf die Weidrechtsamen, ist bereits durch das Gesetz vom 31. May 1798 aufgehoben.
2. Wenn zwischen dieser Gemeinde und den Ausern, in Betreff des Beholzungsrechtes, Zweifel obwalten, so ist darüber von den richterlichen Behörden zu entscheiden.

Die Discussion des Gesetzesvorschlags der Civilgesetzgebungscommission über die Aufsicht des obersten Gerichtshofs über die unteren Tribunalien, wird eröffnet.

Ein Mitglied macht folgenden schriftlichen Antrag, in Folge dessen der Gesetzesvorschlag an die Commission zurückgewiesen wird:

B. Gesetzgeber! Um die Prozeßkosten mit dem Gegenstand des Streits in ein Verhältniß zu bringen, und damit die obern Instanzen nicht mit kleinern Geschäften, zum Nachtheil der wichtigeren, überladen werden, muß in jedem Staat den untern Gerichtsbehörden eine Competenz, d. h. die Befugniß über einen gegebenen Werth endlich abzusprechen, erteilt werden. Dieses haben wir gethan durch jenes Dekret, so den obersten Gerichtshof von einem Cassations- zu einem höchstinstanzlichen Appellations-Tribunal umschuf. Damit aber diese endliche Gewalt in den Händen der untern Gerichte nicht in Corruption oder gesetzwidrige Willkür ausarte, müssen die Untergerichte auch innert den Grenzen ihrer Inappellabilität, sich im Fall der Noth einer Oberaufsicht unterworfen wissen: ich sage mit Bedacht, nur im Fall der Noth: denn eine allzuweit gedehnte minutiose Oberaufsicht würde den oben angezeigten Zweck des Competenzsystems vereiteln. Ein solches Oberaufsichts-Reglement sollte sich, nach meinem Erachten, nicht weiter als auf folgende drei Fälle erstrecken:

- 1) Auf die wirklichen Criminalvergehen der Richter, als: Bestechung oder Verfälschung, Unterschlebung, und Zernichtung aller Arten von Urkunden oder Akten, und was weiters in die Categorie dergleichen vorsätzlichen Vergehen gehört.
- 2) Auch die sogenannten Denegationes iusticiae (Versagung der gesetzlichen Rechtswohlthaten), als z. B. der Bewilligungen zu Eröffnung oder Fortsetzung des Rechts, der Verhöre, der Betreibungen und Arresten im gesetzlich bestimmten Fall u. s. w.
- 3) Auf die jeden gesunden Sinn empörenden rechtswidrigen

widrigen Urtheile, die dem dünnen Buchstaben des Gesetzes oder dem klaren Ausdruck eines förmlichen schriftlichen Vertrags zuwider laufen, und also, wo nicht Parterlichkeit, wenigstens den höchsten Grad richterlicher Imperitie verrathen. — Nicht weiter, — aber auf diese drei Fälle muß sich unser vorhabendes Reglement beziehen, wenn wir in den untern Gerichten die Justiz rein und wachsam erhalten wollen. Es muß ferner eine auf jeden dieser drei Fälle gerichtete, so kurz und einfach mögliche Anweisung für das Benehmen der klagenden Partheyen und der verklagten Richter enthalten; denn leichter ist es immer, nach gemachter Probe einem allzu eingeschränkten Gesetz durch einen Besatz zu suppliren, als ein allzu viel umfassendes Gesetz zu restringiren. Endlich müssen, um den Richter gegen böshafte, oder leichtfertige und grundlose Klagen zu sichern, die erforderlichen Maßregeln von bürgerlicher Caution, zu Behinderung des Entweichens, und die verhältnißmäßigen Strafen gegen fälschlich oder grundlos klagende Partheyen, und ihre Anwälde, die wissentlich die Partheyen misleiten, nicht vergessen werden.

Dieses ist meine mehrern Mitgliedern der Civilgesetzgebungs-Commission nicht unbekannte Ansicht in Betreff des vorhabenden, meines Behalts dringend nothwendigen Obergewichts-Reglements; und da der uns von der Civilgesetzgebungs-Commission vorgelegte Entwurf einerseits von andern Grundbegriffen ausgeht, anderseits meines Bedünkens in einem allzu ängstlichen Detail sich verliert; so würde ich demselben einen Entwurf nach meinem Sinn an die Seite gelegt haben, wenn ich mehr Zuversicht zu mir selbst gehabt, und die nöthige Zeit dazu gefunden hätte; ich bin auch dazu bereit, wenn man meine Grundsätze annimmt, und mir eine Frist von wenigstens acht Tagen dazu gestattet.

Allein, B. Gesetzgeber, es sey, daß Sie meinen Grundsätzen bey- oder nicht beypflichten, so glaube ich, Sie werden den Zweck eines vollkommenen Reglements weit sicherer erreichen, wenn Sie meiner Motion Gehör geben, die darin besteht:

Ein jedes Tribunal, das mit dem allgemeinen Wohl beschäftigt ist, ehret sich selbst, und rechtfertigt das besitzende Vertrauen, wenn es ohne Eifersucht noch Eigenliebe auch außer seiner Mitte Licht und weisen Rath sucht.

Der oberste Gerichtshof ist der Centralpunkt der Obergewichts, mit deren Organisation wir uns beschäftigen; der oberste Gerichtshof zählt unter sich, so wie

unsere Civilgesetzgebungs-Commission, mehrere ausgezeichnete Rechtsgelehrte, die mit der gründlichsten Theorie die bewährteste Erfahrung vor und seit der Revolution verbinden.

Gestützt auf diese Bemerkungen trage ich darauf an, den obersten Gerichtshof durch eine Botschaft einzuladen, aus seiner Mitte eine Commission von 8 Gliedern zu wählen, um sich mit unserer Civilgesetzgebungs-Commission über den Entwurf des uns vorgelegten, gewiß von vielem Fleiß, Sachkenntniß und Scharfsinn zeugenden Reglements zu berathen. Es versteht sich, daß der Civilgesetzgebungs-Commission überdies freigestellt bleibt, von sich aus andere in diesem Fach ausgezeichnete Männer, wie Stuber, Ruhn u. ihren Berathungen zuzuziehen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 9. April u. s. w. heißt den nachfolgenden Verkauf gut.

Ein Maßwerk Neben en la Contaz in der Gemeinde Aehlen um einhundert, zwanzig und fünf Fr.

Gerade der Schatzungspreis, um den der Höchstbietende an der Steigerung (der doch nur Fr. 103 geboten hatte) dieses Stück Neben übernehmen will. Der Unterhalt der Mauer ist kostbar und der Zustand dieser Neben so schlecht, daß der bisherige Nebmann seinen Accord aufgesagt hat. Obschon der Verkauf nicht an der Steigerung geschehen ist; so will doch die Finanzcommission aus angebrachten Gründen und da der Gegenstand sehr geringfügig ist, die Ratifikation anrathen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath zeigt Ihnen in einer Botschaft vom 15ten dieses an, daß die Separat-Besitzungen der Domaine Sonnenberg im Thurgau, bey einer ersten Steigerung auf die Summe von 11270 Fr., in einer zweyten auf 15537 Fr., in einer dritten auf 20,008 Fr., und endlich bey einer Nachgebotsverhandlung, die mit den Meistbietern unternommen wurde, auf 21842 Fr. 8 bz. 8 rp. gestiegen sind. Diesen letzten Erlös schlägt der Volkz. Rath zur Ratifikation vor.

1. Ein Speicher, Keller und doppelte Scheune zu Stettfort, vormals zum Behnden gewidmet, nebst 1 Bierling Baumgarten: gesch. 2000, verk. 2000 Fr.

2. Eine Behausung nebst Baumgarten zu Stettfort: gesch. 254, 5. 4., verk. 308 Fr. 3 bz.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.



Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 6 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 17 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 22. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Finanzcommission, den
Verkauf der Separatbesitzungen der Domaine Son-
nenberg im Thurgau betreffend.)

3. Das Schneiderhäuschen zu Mazingen, samt
Scheune, Kraut- und Baumgarten, ungefehr 1 $\frac{1}{4}$
Fuch. groß: gesch. 727. 2. 7., verk. 770 Fr. 9 Bg.

4. Das Wirthshaus zu Mazingen, Behausung,
Scheune, Stall, Kraut- und Baumgarten, 2 Fuch.
groß, nebst 3 Fuch. Acker: gesch. 9367. 2. 7., verkauft
8727 Fr. 2 Bg. 7 rp.

5. Die Ziegelhütte zu Mazingen, Behausung, Scheune,
Ziegelhütte, 4 Fuch. Wiesen, 2 Fuch. Acker und 1 $\frac{1}{2}$
Wierr. Holz: gesch. 3272. 7. 2., verk. 4218 Fr. 1 Bg. 8 rp.

6. Der Bauerlehenhof zu Mazingen, Behausung,
Scheune, Stall, Kraut- und Baumgarten 2 Fuchar-
ten groß, ferner 40 Fucharten Acker, 11 $\frac{1}{2}$ Fuch.
Wiesen, $\frac{3}{4}$ Fuch. Neben und 10 $\frac{3}{4}$ Fuch. Holz und
Weid: gesch. 9690. 1. 8., verk. 5818 Fr. 1 Bg. 8 rp. —
Totalsumme gesch. 25311. 9. 8., verk. 21842. 8. 3.,
Minderloosung 3469 Fr. 1 Bg. 5 rp.

Diese Minderloosung wird zwar in der Botschaft des
Vollz. Rathes, und besonders in den Versteigerungsbe-
richten der Verwaltungskammer des Thurgaus durch die
Anzeige gerechtfertigt, daß die Schätzungen übermäßig
hoch angesetzt waren, und daß der Zins der Erlössumme
den Jahresabtrag dieser Güter merklich übersteige.
Allein was die Schätzungen betrifft, so ist zu bemerken,
daß die Verwaltungskammer dieselben damals schon für
zu hoch angab, als sie die ersten Versteigerungsergebnisse
rechtfertigte und anrieth, ungeachtet nun bey mehreren
dieser zu hoch geschätzt seyn sollenden Gütern, der Erlös
die Schätzungssumme übertrifft. Und was den Abtrag

dieser Güter betrifft, so ist sich nicht zu verwundern, daß
derselbe noch sehr geringe ist, da z. B. das gut gelegene
Wirthshaus in Mazingen mit seinem Ausgelände nur
für 145 Fr. verpachtet ist; da aber hoffentlich der Vollz.
Rath in Folge der bey Anlaß der Behandlung der St.
Gallischen Kloster Güter an ihn abgelassenen Aufforderung,
diese elenden Verpachtungen bald auf einen bessern Fuß
setzen wird, so ist zu hoffen, daß der Abtrag dieser Gü-
ter bald ins Verhältniß mit ihrem wahren Werth kom-
men werde.

Diese Anzeigen aber führt die staatswirthschaftliche
Commission nur beyläufig als Berichterstattung über das
Resultat dieser Verkäufe an, indem ihr eigentliches Gut-
achten dahin geht, alle diese Verkäufe darum nicht zu ra-
tificiren, weil dieselben nicht auf gesetzlichen Versteige-
rungen vorgenommen wurden, sondern nur Partikular-
Nachgebote sind, die wenn sie je in dem Nationalgüter-
verkauf aufgenommen wurden, den Versteigerungen den
größten Eintrag thun, und dagegen die dem Nationalin-
teresse weniger als den Privatrückichten günstigen Cabi-
netsunterhandlungen in Gang bringen würden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-
commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath übersendet Ihnen
hiebey die Resultate von den Versteigerungen mehrerer
Nationalgüter im Canton Linth, deren Genehmigung
von der dasigen Verwaltungskammer und dem Finanz-
ministerium vorgeschlagen wird.

Der Vollz. Rath glaubt, diesen Vorschlag unterstützen
zu müssen und ladet Sie ein B. G., die Versteigerun-
gen, wenn sie Ihre Zustimmung erhalten haben, zu
ratificiren.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und hernach angenommen: